Gemeinde Grapzow

Vorlage	Vorlage-Nr:	06/BV/249/2018
	Datum:	12.12.2018
federführend:	Verfasser:	Mann, Stefan
Bau, Ordnung und Soziales	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia

Beschluss der Gemeinde Grapzow über die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 12.12.2018 zur Vergabe von Leistungen entsprechend VOL/ Kauf und Lieferung von Streusalz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	07.03.2019	06 Gemeindevertretung Grapzow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Entscheidung des Bürgermeisters ist als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu werten. Die Eilentscheidung war notwendig, um die Verkehrssicherheit im Winter 2018/2019 zu gewährleisten. Entsprechend § 5 der Hauptsatzung vom 31.03.2015 der Gemeinde Grapzow trifft der Bürgermeister Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V bei der Vergabe nach VOL bis zu einem Wert von 1.000 €. Darüber hinaus liegt die Entscheidung zur Vergabe bei der Gemeindevertretung. Bei äußerer Dringlichkeit kann der Bürgermeister nach § 39 der KV M-V entscheiden. Diese Entscheidung ist nach § 39 Abs.3 der Kommunalverfassung M-V nachträglich durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestätigen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 12.12.2018 gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg -Vorpommern zur Vergabe von Leistungen nach VOL für den Kauf und die Lieferung von Streusalz.